

Neue Aufzeichnungspflichten bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

Alle beruflichen Verwender von Pflanzenschutzmitteln müssen Aufzeichnungen über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln führen. Die Europäische Kommission hat in der Durchführungsverordnung (EU) 2023/564 vom 13. März 2023 festgelegt, dass ab 1. Januar 2026 neue Pflichten hinzukommen, welche somit auch für die Einhaltung der **Anforderungen an die Konditionalität** relevant sind:

1. Folgende **zusätzliche Angaben** müssen aufgezeichnet werden:
 - Zulassungsnummer des Pflanzenschutzmittels,
 - Bezeichnung der Kulturpflanze oder Einsatzort/Flächennutzung mit EPPO-Code,
 - Art der Verwendung (Oberflächen, geschlossene Räume oder Saat- bzw. Pflanzgutbehandlung),
 - Lage der behandelten Fläche bzw. Einheit (Flächenbezeichnung aus dem geodatenbasierten Antrag auf flächenbezogene Agrarförderung, ansonsten GPS-Punkt oder Flurstücknummer),
 - BBCH-Stadium, wenn es entsprechende Vorgaben durch die Zulassung gibt,
 - Startzeitpunkt, wenn es entsprechende Vorgaben durch die Zulassung gibt.

Im Anhang der Verordnung ist festgelegt, welche Angaben aufzuzeichnen sind. Für Anwendungen

in geschlossenen Räumen, wie Gewächshäuser oder Lager und für die Behandlung von Saat- und Pflanzgut gelten teilweise besondere Vorgaben, die ebenfalls im Anhang der Verordnung dargestellt sind.

2. Alle Anwendungen müssen **unverzüglich**, also ohne schuldhafte Verzögerung (in der Regel 14 Tage), aufgezeichnet werden.
3. Die Aufzeichnungen müssen **ab dem 1. Januar 2027 elektronisch in einem maschinenlesbaren Format** vorliegen. Neben professionellen Farmmanagementsystemen oder elektronischen Ackerschlagkarteien kann hierfür auch das für sächsische Betriebe kostenlose Angebot des amtlichen Pflanzenschutzdienstes „**PSM-DOK**“ unter <https://www.psmdok.de> genutzt werden.
4. Schriftliche Aufzeichnungen müssen **ab dem 1. Januar 2027 nach spätestens 30 Tagen in das elektronische Format umgewandelt** werden.

Dieser Fachbeitrag soll über wesentliche Änderungen informieren, die seit 2026 gelten. Er erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Rechtsverbindlich ist der Text der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/564 vom 13. März 2023: [EU-Verordnung zu Aufzeichnungen über Pflanzenschutzmittel](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32023R0564) <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32023R0564>.

ANHANG

In den Aufzeichnungen gemäß Artikel 1 zu erfassende Angaben

| Art der Verwendung | Verwendetes Pflanzenschutzmittel | Zeitpunkt der Verwendung | verwendete Menge ⁽¹⁾ | Lage oder Bestimmung der behandelten Fläche bzw. Einheit ⁽²⁾ | Größe oder Umfang der behandelten Fläche bzw. Einheit ⁽³⁾ | Kulturpflanze oder Einsatzort/ Flächennutzung |
|---|--|--|---|--|--|---|
| Behandlung von Oberflächen (wie Agrarflächen, Erholungsgebieten, Eisenbahnschienen, Nichtanbauflächen oder Gewächshäusern anderer Art als der in der nächsten Zeile genannten) | Bezeichnung des Mittels und Zulassungsnummer | Datum und gegebenenfalls ⁽⁴⁾ Startzeitpunkt (Uhrzeit) | Menge des je Hektar ausgebrachten Pflanzenschutzmittels in Kilogramm/Litern | Flächeneinheit aus dem geodatenbasierten Beihilfeantrag im Rahmen des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems gemäß Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1173, sofern verfügbar. Falls sich die Fläche nicht im Rahmen des genannten geodatenbasierten Beihilfeantrags bestimmen lässt, Angabe der Bestimmungsmethode nach Maßgabe von Artikel 1 Absatz 2. | Zahl der behandelten Hektar | Bezeichnungen der Kulturpflanzen und Einsatzorte/ Flächennutzungen gemäß den EPPO-Codes ⁽⁵⁾ , sofern zutreffend, und Entwicklungsstadium gemäß der BBCH-Monografie ⁽⁶⁾ , sofern relevant ⁽⁷⁾ |
| Behandlung geschlossener Räume bzw. in geschlossenen Räumen (wie Nebel-/ Spritzanwendung in Lagereinrichtungen, leeren Getreidelagern oder dauerhaft errichteten Gewächshäusern im Sinne von Artikel 3 Nummer 27 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009) | Bezeichnung des Mittels und Zulassungsnummer | Datum | Menge des je Kubikmeter bzw. Quadratmeter ausgebrachten Pflanzenschutzmittels in Kilogramm/Litern | Nummer des Lagers/Gewächshauses und Bestimmungsmethode nach Maßgabe von Artikel 1 Absatz 2 | Volumen oder Oberfläche ⁽⁸⁾ der behandelten Einrichtung in Kubikmetern bzw. Quadratmetern | Bezeichnungen der Kulturpflanzen und Einsatzorte gemäß den EPPO-Codes, sofern zutreffend, und Entwicklungsstadium gemäß der BBCH-Monografie, sofern relevant |
| Behandlung von Saatgut oder Pflanzenvermehrungsmaterial (wie Pflanzkartoffeln) | Bezeichnung des Mittels und Zulassungsnummer | Datum | Menge des je Kilogramm oder Tonne Saatgut bzw. Samenanzahl ⁽⁹⁾ ausgebrachten Pflanzenschutzmittels in Kilogramm/Litern | Bestimmungsmethode nach Maßgabe von Artikel 1 Absatz 2 | Behandelte Menge in Kilogramm oder Tonnen oder als Samenanzahl | Bezeichnungen der Kulturpflanzen gemäß den EPPO-Codes, sofern zutreffend, sowie Chargennummer, sofern erforderlich |

-
- (¹) Die für die Aufzeichnung der Mengen verwendeten Einheiten können gegebenenfalls angepasst werden.
 - (²) Angabe des Anteils der Einheit bzw. Fläche, der behandelt wird, sofern zutreffend.
 - (³) Die für die Aufzeichnung der Fläche und des Volumens verwendeten Einheiten können gegebenenfalls angepasst werden.
 - (⁴) z. B. wenn die Verwendung des Pflanzenschutzmittels auf bestimmte Tageszeiten beschränkt ist oder wenn der Zeitpunkt der Verwendung bei der betreffenden Verwendung eine Rolle spielt.
 - (⁵) <https://gd.eppo.int/>
 - (⁶) Meier, Uwe (Bearbeiter): *Entwicklungsstadien mono- und dikotyle Pflanzen. BBCH Monografie*. Quedlinburg, 2018. Open Agrar Repository. DOI: 10.5073/20180906-075119. ISBN: 978-3-95547-070-8.
 - (⁷) z. B. wenn die Verwendung des Pflanzenschutzmittels auf bestimmte Entwicklungsstadien beschränkt ist oder wenn das Entwicklungsstadium bei der betreffenden Verwendung eine Rolle spielt.
 - (⁸) Bei Einrichtungen mit mehreren Ebenen übereinander sollte die behandelte Gesamtfläche erfasst werden.
 - (⁹) Die für die Aufzeichnung der behandelten Mengen verwendeten Einheiten können gegebenenfalls angepasst werden.
-